



**Promotionsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 19. Juni 2018**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S.196)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 23. Mai 2018 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Juni 2018 die Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Präsident hat die Ordnung am 19. Juni 2018 genehmigt.

Inhalt

- I. Doktorgrad
- II. Zulassungsvoraussetzung zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Disputation
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
- XI. Einsichtnahme, Täuschung und Aberkennung der Promotion, Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XIII. Ombudsverfahren
- XIV. Übergangsregelungen und Inkrafttreten



I. Doktorgrad

§ 1

- (1) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad des doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) oder bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad mit dem Zusatz "honoris causa" (h. c.). ²Auf Beschluss des Fakultätsrates kann bei Verfahrenseröffnung alternativ die Verleihung des „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) vorgesehen werden.
- (2) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem wirtschaftswissenschaftlichen Teilgebiet. ²Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 18, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 7 und eine mündliche Prüfungsgesamtleistung (Disputation) nach § 8 erbracht.

II. Zulassungsvoraussetzung zur Promotion

§ 2

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein – mit einem qualifizierten Prädikat (Gesamtnote: mindestens „gut“) – abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang voraus.
- (2) ¹Abweichungen zu Abs. 1 sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ²Der Fakultätsrat erteilt neben den Auflagen gemäß Abs. 4 gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die von ihrem Umfang her in einer Studienzeit von zwei Semestern erbringbar sein müssen und sich auf maximal zwei Prüfungsfächer gemäß § 2 Abs. 4a) erstrecken. ³Diese Auflagen sind in den Bescheid über die Annahme zur Promotion nach § 3 Abs. 5 aufzunehmen. ⁴Die Promotionsbewerber/innen haben die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.
- (3) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Abs. 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die/den Dekan/in auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates.



- (4) ¹Neben dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 oder 5 werden die Promotionsbewerber/innen beauftragt, bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens drei Leistungsnachweise vorzulegen, die nach freier Wahl in folgender Weise erworben werden können:
- a) erfolgreiche Teilnahme an mündlichen Prüfungen von mindestens 30 Minuten in einem Fach, das an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durch eine Professur vertreten ist; je Prüfungsfach und prüfender Person ist nur eine mündliche Prüfung zulässig;
 - b) erfolgreiche Teilnahme an hochschulöffentlich angekündigten fachspezifischen oder fachübergreifenden Doktorandenseminaren;
 - c) Veröffentlichungen in wissenschaftlich anerkannten Publikationsorganen; über die Anerkennung entscheidet der Fakultätsrat auf Basis der Stellungnahme einer/s Betreuungsberechtigten der Fakultät;
 - d) Teilnahme an hochkarätigen Tagungen mit eigenem Beitrag nach referiertem Auswahlprozess; über die Anerkennung entscheidet der Fakultätsrat auf Basis der Stellungnahme einer/s Betreuungsberechtigten der Fakultät.
- ²Leistungsnachweise nach Abs. 4a) und Abs. 4b) sowie Stellungnahmen gemäß Abs. 4c) und 4d) müssen bei mindestens zwei verschiedenen Betreuungsberechtigten nach § 3 Abs. 2 erworben werden. ³Die Leistungsnachweise gelten auch als erbracht mit dem erfolgreichen Abschluss eines vom Fakultätsrat anerkannten Programms der strukturierten Promotionsförderung, das von den Betreuungsberechtigten der Fakultät mitgetragen wird.
- (5) ¹Besonders qualifizierte Absolvent/innen/en von Bachelor-Studiengängen können wie Absolvent/innen/en von Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudiengängen zur Promotion zugelassen werden. ²Hierfür gelten folgende zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen:
- a) Studienabschluss in einem in der Regel wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,5) und
 - b) ggf. Erfüllung von Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die von ihrem Umfang her in einer Studienzeit von zwei Semestern erbringbar sein müssen. ³Diese Auflagen werden auf der Basis einer individuellen Überprüfung durch den Fakultätsrat beschlossen.
- (6) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits zur Promotion zugelassen ist, deren/dessen Promotionsverfahren eingestellt wurde oder aber wer in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.



III. Annahme zur Promotion

§ 3

- (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss vor Beginn der Arbeit am Dissertationsprojekt bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unter Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation die Annahme zur Promotion beantragen. ²Dem schriftlichen Gesuch sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse in Form von (bei Abschlüssen, die nicht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität erworben wurden, amtlich beglaubigten) Kopien, eine Betreuungsvereinbarung gemäß Abs. 3, ein Lebenslauf sowie eine schriftliche Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsprojekte beizufügen. ³Sofern die Bewerber/innen keine Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind, müssen sie sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.
- (2) Für die Betreuungsberechtigung gilt § 4 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena – ABPO – vom 5. Juli 2017 (Verköndungsblatt der FSU Jena Nr. 5/2017, S. 89) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zwischen Betreuender/m und Promovierender/m ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen, die folgende Inhalte haben muss:
 - die Verpflichtung der/des Promovierenden, die/den Betreuenden regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
 - die Verpflichtung der/des Betreuenden, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
 - die Art der Kooperation (wenn zutreffend),
 - die Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert gemäß § 7 Abs. 2),
 - die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm (wenn zutreffend).
- (4) ¹Die/Der Dekan/in entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. ²Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.
- (5) ¹Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung zur Promotion ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ²Der Annahmebescheid muss das Arbeitsthema und die/den wissenschaftlich Betreuende/n der Dissertation sowie die erteilten Auflagen nach § 2 benennen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der/des Promovierenden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.



- (7) ¹Die/Der Promovierende verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrages auf Annahme sowie Änderungen hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die/Der Promovierende hat die Fortführung der Arbeit am Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die/den verantwortliche/n Betreuende/n erforderlich.
- (8) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung aufgehoben wurde. ²Der/Dem Promovierenden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die/der Promovierende durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 4

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die/den Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten. ²Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung der nach § 2 erteilten Auflagen;
2. vier Exemplare der Dissertation, inklusive einer Erklärung zu den Co-Autorenschaften bei publikationsbasierten Dissertationen in der Schrift, sowie eine elektronische Version (PDF-Format);
3. eine ehrenwörtliche Erklärung aus der hervorgeht,
 - 3.1. dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
 - 3.2. dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt, keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in der Arbeit angegeben hat;
 - 3.3. welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben;
 - 3.4. dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen der promovierenden Person für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 - 3.5. dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
 - 3.6. ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule bzw. anderen Fakultät als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Ergebnis;
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht;
5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr;
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt;
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge.



§ 5

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die/der Promovierende durch die/den Dekan/in einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 17 dieser Ordnung zu verfahren.
- (4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 6

- (1) ¹Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission. ²Sie besteht in der Regel aus fünf Betreuungsberechtigten nach § 3 Abs. 2: einer/einem Vorsitzenden, zwei Gutachter/innen sowie zwei weiteren Mitgliedern. ³Die/Der Vorsitzende und ein/e Gutachter/in sowie die weiteren Mitglieder sollen Mitglieder der Fakultät sein. ⁴Der Fakultätsrat kann eine/n dritte/n Gutachter/in bestellen, die/der dann Mitglied der Promotionskommission ist. ⁵Mitwirkungsrechte der Professorenschaft in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. ⁶Gleiches gilt für Mitwirkungsrechte der Betreuenden bei einem Wechsel an eine andere Einrichtung.
- (2) Mindestens ein/e Gutachter/in sollte möglichst kein/e Co-Autor/in der/des Promovierenden sein.
- (3) Bei kurzfristigem Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder oder der/des Vorsitzenden der Promotionskommission und sofern dadurch die Arbeitsfähigkeit der Kommission nicht mehr gegeben ist, ist die/der Dekan/in ermächtigt, die Arbeitsfähigkeit der Kommission durch das Bestimmen von Vertretungen herzustellen.
- (4) ¹Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung der Dissertation. ²Sollte sich die Kommission auf Basis zweier Gutachten außerstande sehen, zu einer Bewertung zu kommen, kann sie vorschlagen, eine/n dritte/n Gutachter/in zu bestellen. ³Die Promotionskommission richtet die Disputation als mündliche Prüfungsleistung aus, bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und gibt eine Empfehlung für das Gesamtprädikat. ⁴Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
- (5) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.



VI. Dissertation

§ 7

- (1) Mit ihrer/seiner Dissertation weist die/der Promovierende die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) ¹Der Fakultätsrat kann auf Antrag der/des Promovierenden publikationsbasierte Dissertationen zulassen, falls hierzu die rechtzeitige Übereinkunft mit den Betreuenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung nach § 3 Abs. 3 erfolgt ist. ²Den ausgewählten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema hat sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie ggf. des Beitrags der weiteren Mitwirkenden an den jeweiligen Publikationen vornimmt.
- (3) ¹Die Dissertation ist nach Absprache mit den Betreuenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. ²Publikationsbasierte Dissertationen können auch gemischtsprachig abgefasst werden. ³In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. ⁴Einer gemischt- oder fremdsprachigen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. ⁵Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1 sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (4) Die/Der Dekan/in übersendet den nach § 6 Abs. 1 und 2 bestellten Gutachter/innen die Dissertation mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens in einer angemessenen Frist gemäß Abs. 7.
- (5) ¹Die nach § 6 Abs. 1 und 2 bestellten Gutachter/innen prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:
 - summa cum laude (ausgezeichnete Arbeit),
 - magna cum laude (sehr gute Arbeit),
 - cum laude (gute Arbeit),
 - rite (genügende Arbeit).
- (6) ¹Das Prädikat „summa cum laude“ soll nur vergeben werden, wenn es sich um eine besonders auszuzeichnende, herausragende Arbeit im betreffenden Forschungsgebiet handelt, die über eine sehr gute Arbeit deutlich hinausgeht. ²Dies ist im Gutachten gesondert zu begründen, zum Beispiel mit Verweis auf den überragenden Beitrag der Dissertation zum Forschungsfeld oder bei publikationsbasierten Dissertationen mit Hinweis auf die hochrangigen Journale, in denen Aufsätze erschienen sind. ³Bei den Prädikaten „magna cum laude“, „cum laude“ und „rite“ (nicht jedoch bei „summa cum laude“) ist es möglich, durch die Zusätze „+“ oder „-“ eine Tendenz zur besseren oder schlechteren Bewertung anzuzeigen.



- (7) ¹Die Gutachten sollen der/dem Dekan/in nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Fristüberschreitungen sind zu begründen. ³Ist ein/e Gutachter/in nicht in der Lage, das Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein/e neue/r Gutachter/in bestellt werden.
- (8) ¹Die/Der Dekan/in benachrichtigt die Betreuungsberechtigten der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat für die Dauer von zwei Wochen ausliegt. ²Während dieser Frist sind die Mitglieder berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. ³Diese Zusatzgutachten werden in die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Abs. 9 einbezogen.
- (9) ¹Wird in den Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge über das Prädikat der Dissertation. ²Hier soll ein „summa cum laude“ nur vergeben werden, wenn alle Gutachten die Dissertation mit „summa cum laude“ bewerten. ³Stimmen die Prädikate der Gutachten überein, gilt dieses als Prädikat der Dissertation. ⁴Bei zwei oder mehr Grad Unterschied bei den Bewertungsvorschlägen soll das beste Prädikat nicht vergeben werden. ⁵Nach der Entscheidung über das Prädikat der Dissertation veranlasst die/der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens.
- (10) ¹Empfiehl ein Gutachten die Ablehnung der Dissertation, beschließt die Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. ²Bei Fortführung des Verfahrens ist mit Zustimmung des Fakultätsrates ein zusätzliches Gutachten einzuholen. ³Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.
- (11) ¹Lehnen zwei Gutachten die Dissertation ab, so schlägt die Kommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. ²Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.
- (12) ¹Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die/der Dekan/in der/dem Promovierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Der/Dem Promovierenden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. ³Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.



VII. Disputation

§ 8

- (1) ¹Nach der Annahme der Arbeit findet die hochschulöffentliche Verteidigung (Disputation) der Dissertation statt. ²Die Disputation kann in englischer Sprache stattfinden. ³Die/Der Promovierende hat dies bei Verfahrenseröffnung zu beantragen. ⁴Der Termin wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der/dem Promovierenden, den Mitgliedern der Kommission sowie hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁵Die Verteidigung findet frühestens 14 Tage, nachdem die Promotionskommission nach § 7 über die Fortführung des Verfahrens beschlossen hat, statt. ⁶Von dieser 14-Tage-Frist kann abgesehen werden, wenn die/der Promovierende eine schriftliche Erklärung zum Fristverzicht abgibt.
- (2) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der/dem Promovierenden nach Festsetzung des Termins für die Disputation eingesehen werden.
- (3) Die hochschulöffentliche Verteidigung dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem maximal 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion, in der die/der Promovierende die Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen.
- (4) Die Verteidigung wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.
- (5) ¹Über die Verteidigung fertigt die/der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem der Verlauf der Verteidigung und die wesentlichen Fragen in der Diskussion sowie das Prädikat der Verteidigung hervorgehen. ²Für das Prädikat gilt § 7 Abs. 5.
- (6) ¹Eine nicht bestandene hochschulöffentliche Verteidigung kann innerhalb von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. ²Bei abermaligem Nichtbestehen gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 9

- (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 7 Abs. 5.
- (2) ¹Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und demjenigen der Verteidigung. ²Dabei geht das Prädikat der Dissertation mit doppeltem Gewicht ein. ³Ein Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit „summa cum laude“ und die Verteidigung nicht schlechter als „magna cum laude“ bewertet wurden.
- (3) Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.



IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 10

¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der/Dem Dekan/in obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 11

- (1) Der Fakultätsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat.
- (2) Die/Der Dekan/in teilt der/dem Promovierenden die Beschlüsse der Promotionskommission und die Entscheidungen des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 12

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation ist die/der Promovierende verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren in angemessener Weise zu veröffentlichen. ²Eine Verlängerung dieser Frist bedarf der Einwilligung der Dekanin/des Dekans.
- (2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare gemäß § 13 Abs. 2 der ABPO übergeben werden.

§ 13

- (1) ¹Sobald die nach § 10 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsident/in und Dekan/in unterzeichneten Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung (Disputation). ³Auf Antrag der/des Promovierenden bei Verfahrenseröffnung kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (2) ¹Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Gibt es im Falle einer kooperativen Promotion zwei Urkunden, stellen beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde dar.
- (3) Der/Dem Promovierenden kann von der/dem Dekan/in bereits vor Aushändigung der Urkunde eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt werden.



X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 14

Für gemeinsame Promotionsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitt X der ABPO.

XI. Einsichtnahme, Täuschung und Aberkennung der Promotion, Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 15

Die/Der Promovierende hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 16

- (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die/der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der/des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die/der Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die bestandene Doktorprüfung geheilt.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

- (1) ¹Der/Dem Promovierten sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Promotionsleistung schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die/der Präsident/in nach Gegezeichnung durch die/den Dekan/in.



XII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 18

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) ¹Jede/r Professor/in, Hochschul- oder Privatdozent/in der Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. rer. pol. h. c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. ²Die/Der Dekan/in beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter/innen mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) ¹Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsident/in und Dekan/in vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung der Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 19

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der zu Ehrenden mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.
- (2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften von Präsident/in und Dekan/in.

XIII. Ombudsverfahren

§ 20

Für das Ombudsverfahren gelten die Bestimmungen des XV. Abschnitts der ABPO.



XIV. Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 21

- (1) ¹Für Personen, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Promovierende/n angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Satz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführt.
- (2) ¹Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FSU in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 07. Februar 2001 (Amtsblatt des TKM/TMWFK Nr. 10/2001, S. 408ff.) in der Fassung der ersten Änderung vom 06. Mai 2009 (Verkündungsblatt Nr. 12/2009, S. 1186ff.) außer Kraft.

Jena, den 19. Juni 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Prof. Dr. Silke Übelmesser

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Anlage 1: Titelblatt



Thema

.....
(Wortlaut hier einsetzen)

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
doctor rerum politicarum
(Dr. rer. pol.)

vorgelegt dem
Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

am
(Datum der Sitzung einsetzen)

VON:
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am:
in: